

## SATZUNG

### über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot in der Sekundarstufe I des Kreisgymnasiums Heinsberg

---

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 18.02.2026 aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 9 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Das Kreisgymnasium Heinsberg wird als gebundene Ganztagschule geführt und bietet an zwei Schultagen pro Woche ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an, sofern bis spätestens 30.04. eines Jahres mindestens zehn Anmeldungen für das Betreuungsangebot für das folgende Schuljahr erfolgt sind. Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an diesem außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot in der Sekundarstufe I des Kreisgymnasiums Heinsberg erhebt der Kreis Heinsberg Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag wird durch den Kreis Heinsberg in Form eines Beitragsbescheides gegenüber dem Beitragspflichtigen im Sinne des § 3 dieser Satzung festgesetzt.

#### § 2

##### Anmeldung und Aufnahme

- (1) Am Ganztags- und Betreuungsangebot teilnehmen können lediglich Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die zum außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot angemeldet sind. Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig. Die Anmeldung erfolgt über die Schule. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit dem Träger nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung pädagogischer, familiärer und sozialer Aspekte. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot bindet für die Dauer eines Schuljahres.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtiger und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Für die Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot ist – einkommensunabhängig – ein Elternbeitrag in Höhe von 25 € pro Kind und Monat zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Im Falle der Vollzeitpflege gemäß § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) treten an die Stelle der Eltern diejenigen Pflegepersonen, denen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder Kindergeld gewährt wird.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen – auch während der Schulferien – zu entrichten ist. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen und durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot des Kreisgymnasiums Heinsberg. Die Anmeldung eines Kindes und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres in das Angebot der Schule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu-/Wegzügen oder Schulwechseln, kann der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind, verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Über diese begründeten Ausnahmefälle entscheidet der Schulträger im Einzelfall.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn
  - durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
  - das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen verstößt,
  - das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt,
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot aus sonstigen Gründen nicht zulässt,
  - die bei der Aufnahme gemachten Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
  - der Zahlungspflichtige mit den Beiträgen in Zahlungsverzug gerät,

kann das Kind von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot der Schule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss entbindet grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht.

- (5) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Kreis Heinsberg nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u. ä., haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

## **§ 5**

### **Fälligkeiten und Zahlungsweise**

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Unabhängig vom Tag der Aufnahme oder Abmeldung sind volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Alle Zahlungen sind an die Kreiskasse Heinsberg unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

## **§ 6**

### **Beitragsbefreiung und -erlass**

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig am außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot des Kreisgymnasiums Heinsberg teil, so ist nur für das erste Kind der Elternbeitrag gemäß § 3 zu entrichten. Für das zweite und jedes weitere Kind entfallen die Elternbeiträge. Wird für die Teilnahme eines Geschwisterkindes an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule einer Förderschule des Kreises Heinsberg ein Elternbeitrag gezahlt, wird der Beitrag für das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot des Kreisgymnasiums Heinsberg erlassen.
- (2) Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, kann der Elternbeitrag in den Fällen des § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise bei entsprechendem Nachweis erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.